

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)

A. Problemstellung und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) ist Träger der Staatsgewalt das Volk. Nach Artikel 107 LV wird die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids (Nummer 1) und durch den Landtag (Nummer 2) ausgeübt. Gesetzesvorlagen können nach Artikel 108 LV auf dem Wege des Volksbegehrens, aus der Mitte des Landtags oder durch die Landesregierung eingebracht werden. Nach Artikel 109 Abs. 1 LV können Volksbegehren darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben (Nummer 1) oder den Landtag aufzulösen (Nummer 2). Artikel 108 a Abs. 1 LV bestimmt, dass Staatsbürger das Recht haben, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Auf der anderen Seite besteht nach Artikel 114 LV die Möglichkeit, auf Verlangen eines Drittels des Landtags die Verkündung eines Landesgesetzes zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheids auszusetzen. Nach Artikel 115 Abs. 1 LV ist in diesem Fall das Gesetz dann dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn 150 000 Stimmberechtigte dies im Wege eines Volksbegehrens verlangen.

Mit der Volksinitiative, dem Volksbegehren und dem Volksentscheid stehen den Staatsbürgern*) verschiedene Instrumente einer unmittelbaren Beteiligung an der Gesetzgebung zu. Gleichzeitig stellen die nach geltendem Recht erforderlichen Unterschriften- und Abstimmungsquoren und die gesetzlich vorgesehene kurze Eintragsfrist für Volksbegehren hohe Anforderungen an eine solche unmittelbare demokratische Beteiligung der Staatsbürger. Die genannten Instrumente haben daher bisher kaum Wirkung entfaltet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Bedeutung dieser Instrumente einer direkten Demokratie hervorgehoben werden. Das Volk soll zur Wahrnehmung seiner Verantwortung als Träger der Staatsgewalt ermutigt und enger in die Gesetzgebung eingebunden werden. Dem Volk soll auch während der Wahlperiode eine stärkere Möglichkeit eröffnet werden, auf den Prozess der politischen Willensbildung Einfluss zu nehmen und somit auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Das Demokratieverständnis der Staatsbürger soll weiterentwickelt und so tiefer in der Gesellschaft verankert werden.

Gleichzeitig bestärkt die Legislative durch eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ihr Bekenntnis zum Volk als Träger der Staatsgewalt und zum Bild eines seiner demokratischen Verantwortung bewussten Staatsbürgers. Es ist Ausdruck des Vertrauens in einen mündigen Staatsbürger in einer fortschrittlichen, lebendigen Demokratie.

*) Soweit vorliegend von Staatsbürgern gesprochen wird, sind damit sämtliche Staatsbürger, unabhängig von deren jeweiligem Geschlecht, einbezogen.

Nach dem Grundsatz: „Vertrauen schenken, Vertrauen schaffen!“ soll verloren gegangenes Vertrauen in die parlamentarische Demokratie wiedergewonnen und einer Entfremdung des Volkes vom Staat, die sich u. a. auch in einer nicht unbeachtlichen Anzahl von Nichtwählern, etwa bei den vergangenen Landtagswahlen, niederschlägt, entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Erforderliche Unterschriften- und Abstimmungsquoren sollen in gebotem Umfang abgesenkt bzw. aufgehoben und die gesetzlich vorgesehene Eintragsfrist für Volksbegehren verlängert werden, um etwaige Hemmschwellen abzubauen und durch eine Stärkung der Erfolgsaussichten mündige Staatsbürger in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Träger der Staatsgewalt zu ermutigen.

Um Volksinitiativen, -begehren und -entscheide zu erleichtern, sollen

- in Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV für Volksinitiativen das erforderliche Unterschriftenquorum von 30 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten abgesenkt werden (dies entspräche in Bezug auf die vergangenen Landtagswahlen mit 3 071 972 Stimmberechtigten 15 360 Stimmberechtigten und somit in etwa der Hälfte der bisher erforderlichen Unterschriften),
- in Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV für Volksbegehren das erforderliche Unterschriftenquorum von 300 000 Stimmberechtigten auf 3 v. H. der Stimmberechtigten reduziert werden (dies entspräche in Bezug auf die vergangenen Landtagswahlen mit 3 071 972 Stimmberechtigten 92 160 Stimmberechtigten und somit weniger als einem Drittel der bisher erforderlichen Unterschriften),
- in Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 LV die vorgesehene Eintragsfrist für das Volksbegehren von zwei auf sechs Monate verlängert werden
und
- in Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 LV das für Volksentscheide erforderliche Abstimmungsquorum aufgehoben werden.

Außerdem soll auch das Unterschriftenquorum aus Artikel 115 Abs. 1 LV für Volksbegehren, mit denen ein Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung eines Landesgesetzes nach Artikel 114 LV herbeigeführt werden soll, von derzeit 150 000 Stimmberechtigten auf 3 v. H. der Stimmberechtigten abgesenkt werden.

Die entsprechenden Vorschriften in den §§ 60 e Abs. 2 Nummer 3, 60 h Satz 2, 65 Halbsatz 1, 72 Abs. 3 Satz 1 und 2, 77 Abs. 1 Nummer 1 und 81 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LWahlG sollen darüber hinaus im Rahmen eines gesonderten Gesetzentwurfs angeglichen und das erforderliche Antragsquorum in § 63 Abs. 2 Nummer 3 LWahlG von 20 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten verringert werden (dies entspräche in Bezug auf die vergangenen Landtagswahlen mit 3 071 972 Stimmberechtigten 15 360 Stimmberechtigten und somit etwa drei Vierteln der bisher erforderlichen Unterschriften).

Dieser Gesetzentwurf entspricht damit auch weitgehend den Empfehlungen des Dritten Zwischenberichts und Schlussberichts der Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“ (Drucksache 16/4444), soweit diese bisher noch nicht umgesetzt worden sind.

Das Erfordernis der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten für Volksentscheide nach Artikel 129 Abs. 1 LV bzw. § 81 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, verfassungsändernde Gesetze betreffend, bleibt von diesem Gesetz unberührt.

C. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage entspricht nicht dem Interesse der Staatsbürger an der Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Träger der Staatsgewalt und den gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen einer lebendigen Demokratie.

D. Kosten

Durch die deutlich erleichterten Voraussetzungen für Volksinitiativen, -begehren und -entscheide können sich zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte auf Landes- und Kommunalebene ergeben, deren Bezifferung derzeit nicht möglich ist. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Zahl der Volksinitiativen und davon ab, wie sich aufgrund der erleichterten Voraussetzungen die Anzahl von Anträgen auf Zulassung eines Volksbegehrens sowie deren Durchführung und die Anzahl der Volksabstimmungen erhöhen wird.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz
(für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz**

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Angabe „0,5 v. H. der“ ersetzt.
2. Artikel 109 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „300 000“ durch die Angabe „3 v. H. der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 entfällt Halbsatz 2 („ein Gesetz kann jedoch nur beschlossen und der Landtag nur aufgelöst werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt“).
3. In Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „150 000 Stimmberechtigte“ durch die Worte „3 v. H. der Stimmberechtigten“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) ist Träger der Staatsgewalt das Volk. Konkretisierung findet dieser Grundsatz unter anderem in den vorliegend betroffenen Artikeln 108 a und 109 LV, die es dem Volk ermöglichen, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, insbesondere auch mit Gesetzentwürfen, zu befassen, Gesetzentwürfe durch Volksbegehren einzubringen und durch Volksentscheide zu beschließen.

Mündige Staatsbürger, die ihrer Verantwortung als Träger der Staatsgewalt nachkommen, sind das Rückgrat einer jeden Demokratie. Die Möglichkeiten diese Verantwortung auch innerhalb der Wahlperioden wahrzunehmen und sich aktiv am Prozess der politischen Willensbildung zu beteiligen, sollen durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs weiterentwickelt werden. Durch die vorgenannten Absenkungen der Unterschriften- und Abstimmungsquoten und die Verlängerung der vorgesehenen Eintragsfrist für Volksbegehren werden die Anforderungen an eine unmittelbare Beteiligung der Staatsbürger merklich aber gleichwohl maßvoll reduziert.

Die nähere Ausgestaltung der Instrumente der direkten Demokratie erfolgt nach wie vor im Rahmen des LWahlG. Hier bedarf es im Wesentlichen nur der Angleichung der Vorschriften an die dort in Bezug genommenen Artikel der LV. Diese Angleichung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Gesetzentwurfs.

Durch die erleichterten Voraussetzungen für Volksinitiativen, -begehren und -entscheide können zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte auf Landes- und Kommunal-ebene entstehen, deren Bezifferung derzeit nicht möglich ist. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Zahl der Volksinitiativen und davon ab, wie sich aufgrund der erleichterten Voraussetzungen die Anzahl von Anträgen auf Zulassung eines Volksbegehrens sowie deren Durchführung und die Anzahl der Volksabstimmungen erhöhen wird. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, richtet sich nach den Regelungen im LWahlG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 1

Änderung der Landesverfassung

1. Zu Nummer 1

Änderung von Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV, das Unterschriftenquorum für Volksinitiativen betreffend

Artikel 108 a LV ermöglicht den Staatsbürgern bereits jetzt, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Dies umfasst ausdrücklich auch ausgearbeitete Gesetzentwürfe, soweit diese nicht Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsverordnungen betreffen. Mit dieser Regelung wird auch während der Wahlperiode eine Einflussnahme der Staatsbürger auf Inhalte gewährleistet, mit denen sich der Landtag zu befassen hat.

Voraussetzung ist hierbei,

- dass es sich bei dem Gegenstand der Volksinitiative um einen Gegenstand handelt, der der Entscheidungszuständigkeit des Landtags unterliegt (Abs. 1 Satz 1),
- dass, soweit der Volksinitiative ein Gesetzentwurf zugrunde liegt, dieser weder Finanzfragen, Abgabengesetze noch Besoldungsverordnung betreffen darf (Abs. 1 Satz 2), und
- dass die Volksinitiative von mindestens 30 000 Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Abs. 2 Satz 1).

Artikel 108 a Abs. 1 Satz 2 LV stellt das uneingeschränkte Budgetrecht als Kernkompetenz in einer parlamentarischen Demokratie sicher.

Das Unterschriftenquorum in Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV soll sicherstellen, dass der Landtag auf diesem Wege nur mit Angelegenheiten befasst wird, denen eine erhebliche Mindestanzahl der Stimmberechtigten eine Bedeutung zumisst.

Der Landtag hat nach Artikel 108 a Abs. 2 Satz 2 LV binnen drei Monaten nach Zustandekommen der Volksinitiative über deren Gegenstand zu beschließen. Stimmt er einer Volksinitiative, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, binnen dieser Frist nicht zu, können die Vertreter der Volksinitiative nach Artikel 108 a Abs. 2 Satz 3 LV die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen.

Artikel 108 a LV – neu – sieht vor, dass das Unterschriftenquorum aus Absatz 2 Satz 1 nunmehr von 30 000 Stimmberechtigten auf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten abgesenkt wird. Dies entspräche, bezogen auf die vergangenen Landtagswahlen mit 3 071 972 Stimmberechtigten, 15 360 Stimmberechtigten und somit in etwa der Hälfte der bisher erforderlichen Unterschriften.

Die geringe Anzahl an Volksinitiativen seit Einführung des Artikel 108 a LV legt den Schluss nahe, dass die Anforderungen an eine Volksinitiative bisher zu hoch angesetzt wurden. Durch die Herabsetzung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften soll die Vorschrift des Artikel 108 a LV im Interesse einer fortschrittlichen, lebendigen Demokratie weiterentwickelt und der unmittelbare Einfluss der Staatsbürger auf politische Willensbildung und Gesetzgebung gestärkt werden. Gleichzeitig soll die Zielrichtung des Artikel 108 a Abs. 2 Satz 1 LV, den Landtag auf diesem Wege nur mit solchen Angelegenheiten zu befassen, denen eine erhebliche Mindestanzahl an Stimmberechtigten eine Bedeutung zumisst, grundsätzlich erhalten bleiben. Mit der Bestimmung eines Prozentsatzes soll schließlich erreicht werden, dass Änderungen der Zahl der Stimmberechtigten künftig unmittelbar Berücksichtigung finden.

2. Zu Nummer 2

Änderung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 LV, das Unterschriftenquorum und die Eintragsfrist für Volksbegehren betreffend

Artikel 108 a Abs. 2 Satz 3 bestimmt, dass die Vertreter der Volksinitiative für den Fall, dass der Landtag dieser nicht

innerhalb der Frist von drei Monaten aus Artikel 108 a Abs. 2 Satz 2 LV zustimmt, die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen können. Nach Artikel 109 Abs. 1 LV können Volksbegehren darauf gerichtet sein, ein Gesetz zu erlassen oder aufzuheben (Nummer 1) oder den Landtag aufzulösen (Nummer 2). Volksbegehren können nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV nur von 300 000 Stimmberechtigten gestellt werden. Die Eintragsfrist beträgt nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 LV zwei Monate und hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu beginnen. Volksbegehren über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsverordnungen sind unzulässig.

Ähnlich wie beim Instrument der Volksinitiative nach Artikel 108 a LV legt auch hier die geringe Anzahl an Volksbegehren den Schluss nahe, dass die Anforderungen zu hoch angesetzt sind, um den Staatsbürgern die mit dem Instrument des Volksbegehrens beabsichtigte, unmittelbare Beteiligung an der Gesetzgebung wirksam zu ermöglichen.

Daher ist vorliegend eine Absenkung des erforderlichen Unterschriftenquorums von 300 000 geboten. Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV – neu – sieht vor, dass das erforderliche Unterschriftenquorum auf 3 v. H. der Stimmberechtigten abgesenkt wird. Dies entspräche in Bezug auf die vergangenen Landtagswahlen mit 3 071 972 Stimmberechtigten 92 160 und somit weniger als einem Drittel der bisher erforderlichen Unterschriften.

Gleichzeitig soll mit der Bestimmung eines Prozentsatzes erreicht werden, dass Änderungen der Zahl der Stimmberechtigten künftig unmittelbar Berücksichtigung finden.

Weiterhin sieht Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 LV – neu – vor, die Eintragsfrist für Volksbegehren von derzeit zwei auf künftig sechs Monate zu verlängern. Diese Verlängerung dient gleichfalls dem Ziel, die Erfolgsaussichten von Volksbegehren zu erhöhen, somit das Volk zu einer unmittelbaren Beteiligung an der Gesetzgebung zu ermutigen und im Ergebnis stärker als bisher in den Prozess der politischen Willensbildung einzubinden.

Eine Verlängerung der Eintragsfrist scheint davon abgesehen bereits auch schon deshalb geboten, da § 60 e Abs. 2 Nummer 3 LWahlG vorschreibt, dass ein Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative die handschriftliche Unterschrift von 30 000 Stimmberechtigten (bzw. nach diesem Entwurf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten) tragen muss, die frühestens ein Jahr vor dem Eingang des Antrages beim Präsidenten des Landtags geleistet worden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso somit für die Beibringung von 30 000 Unterschriften (bzw. nach diesem Entwurf 0,5 v. H. der Stimmberechtigten) ein Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung steht, die Eintragsfrist für die Beibringung von derzeit 300 000 Unterschriften (bzw. nach diesem Entwurf 3 v. H. der Stimmberechtigten, somit nach derzeitigem Stand 92 160 Unterschriften) lediglich zwei Monate beträgt. Eine Verlängerung der Eintragsfrist ist somit zwingend geboten.

Änderung von Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 LV, das Abstimmungsquorum für Volksentscheide betreffend

Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht innerhalb von drei Monaten, so findet nach Artikel 109 Abs. 4 Satz 1 LV innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 LV bestimmt, dass im

Rahmen eines Volksentscheides nur dann ein Gesetz beschlossen und der Landtag nur dann aufgelöst werden kann, wenn sich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Zu Verbesserung der Erfolgsaussichten eines Volksentscheides soll dieses Abstimmungsquorum in Artikel 109 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 LV entfallen. Außerdem soll damit der Gedanke der Instrumente der direkten Elemente der politischen Willensbildung, nämlich eine aktive Beteiligung der Staatsbürger zu ermöglichen und zu fördern, gestärkt werden. Somit soll dem Bild eines seiner demokratischen Verantwortungen bewussten Staatsbürgers entsprochen werden.

Das derzeitige Abstimmungsquorum von einem Viertel der Stimmberechtigten mag zum Einen den ein oder anderen einem Volksbegehren ablehnend Gegenüberstehenden, dazu verleiten, sich im Vertrauen darauf, dass das erforderliche Abstimmungsquorum nicht erreicht wird, nicht an einem Volksentscheid zu beteiligen. Zum Anderen kann auch die bewusste Entscheidung einzelner Staatsbürger, sich ihrer Stimme zu enthalten und sich bewusst nicht an einem Volksentscheid zu beteiligen, zu einer Ablehnung des Volksbegehrens im Rahmen des Volksentscheides führen, sodass deren bewusste Entscheidung für eine Enthaltung bei Unterschreitung des Abstimmungsquorums de facto einer Ablehnung gleichkommt, ohne dass dies dem tatsächlichen Willen der jeweiligen Staatsbürger entspricht. Für eine derartige grundlegende Wertung, nach der eine Enthaltung der Stimme bei Unterschreitung des Abstimmungsquorums einer Ablehnung gleichzusetzen ist, besteht jedoch weder ein nachvollziehbares Interesse noch entspricht dies demokratischen Grundsätzen.

Schließlich bedarf es angesichts der auch nach diesem Gesetzesentwurf noch hohen Anforderungen an Volksinitiativen und Volksbegehren nicht noch einer weiteren Einschränkung durch ein Abstimmungsquorum im Rahmen des Volksentscheides.

Der Wegfall des Abstimmungsquorums ist daher im Interesse der Stärkung der Instrumente einer direkten Demokratie geboten.

3. Zu Nummer 3

Änderung von Artikel 115 Abs. 1 Satz 1, das Unterschriftenquorum für Volksbegehren, mit denen ein Volksentscheid bei Aussetzung der Verkündung eines Landesgesetzes nach Artikel 114 LV herbeigeführt werden soll, betreffend

Artikel 114 Satz 1 LV sieht vor, dass die Verkündung eines Landesgesetzes zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheides auszusetzen ist, wenn dies ein Drittel des Landtags verlangt. Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV bestimmt wiederum, dass ein nach Artikel 114 ausgesetztes Gesetz dem Volksentscheid zu unterbreiten ist, wenn 150 000 Stimmberechtigte dies im Wege des Volksbegehrens verlangen.

Aufgrund der Anpassung des Unterschriftenquorums aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV ist auch für den Fall des Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV eine Anpassung geboten.

Hinsichtlich der Gründe kann auf das zum Unterschriftenquorum aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV (siehe Begründung I. 2.) ausgeführte verwiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Anpassung des Unterschriftenquorums hier auch folgerichtig. Nach der derzeitigen Rechtslage werden an die Unterstützung eines Volksbegehrens nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 LV im Falle der Aussetzung der Verkündung auf Verlangen eines Drittels des Landtags, hinsichtlich der erforderlichen Unterschriften, geringere Anforderungen gestellt als nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 LV. Ein Festhalten an der derzeit notwendigen Unterstützung durch 150 000 Stimmberechtigte würde dieser Wertung widersprechen und ist auch sachlich nicht geboten. Ein einheit-

liches Unterschriftenquorum für Volksbegehren sowohl nach Artikel 109 Abs. 3 LV als auch nach Artikel 115 Abs. 1 LV ist daher sinnvoll.

II. Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Für die Fraktion:
Dr. Jan Bollinger